



ÖSTERREICHISCHER HERZFONDS

Richtlinien für die Förderung von kardiologischen Forschungsprojekten

1. Antragstellung:

Der ÖSTERREICHISCHE HERZFONDS gewährt Förderungen für Forschung auf dem Gebiet der klinischen Kardiologie. Es werden grundsätzlich ausschließlich Forschungs- und Bildungseinrichtungen gefördert, die spendenbegünstigt sind und auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen veröffentlicht sind. Ein Nachweis für die vorhandene Spendenbegünstigung muss bei Einreichung vorgelegt werden.

In den Jahren 2012 – 2017 werden vornehmlich Projekte akzeptiert werden, die sich im Weitesten mit der Prävention von Herz-Kreislaufkrankungen befassen. Für jedes Projekt können maximal € 30.000,00 beantragt werden. Davon werden bei Bewilligung prinzipiell nur 50 %, also max. € 15.000,00, als Förderbetrag genehmigt. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Restmittel (Differenz zwischen Förderbetrag und Projektkosten) nachweislich von anderer Stelle zugesagt sind.

Jeder Antragsteller und jede Arbeitsgruppe kann nur 1 Projekt einreichen. Ein neuer Antrag kann erst gestellt werden, wenn ein bereits bewilligtes Projekt abgeschlossen ist.

Institutionen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind sowie Einzelpersonen können um finanzielle Unterstützung für ein wissenschaftliches Projekt ansuchen. Die Anträge sind schriftlich oder per e-mail an das Büro des **ÖSTERREICHISCHEN HERZFONDS, Rotenlöwengasse 22/2, 1090 Wien, office@herzfonds.at** zu richten.

Einreichtermin ist der 31. Oktober.

Bereits bewilligte Projekte können aus budgetären Gründen zurückgestellt werden.

Projektbeschreibung:

Die eigentliche Projektbeschreibung für die Einholung von Fachgutachten ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Für die Antragstellung ist das ausgefüllte Antragsformular sowie eine Projektbeschreibung an den Österreichischen Herzfonds zu übermitteln. Bitte beachten Sie, dass

- der Titel des Projektes in der Beschreibung angeführt ist
- **die Projektbeschreibung anonym ist** (es dürfen weder ForschungsleiterInnen, MitarbeiterInnen, KooperationspartnerInnen noch der Ort der Forschungen aus der Projektbeschreibung erkenntlich sein) und
- die Seiten der Projektschreibung numeriert sind.

2. Projektbewilligung:

Die Gewährung einer Subvention erfolgt - **nach Einholung von Fachgutachten** – durch das Kuratorium des ÖSTERREICHISCHEN HERZFONDS.

Die Sitzungen des Kuratoriums finden 3 x jährlich statt. Sobald die Begutachtung eines Projektes abgeschlossen ist, wird das Projekt in der nächsten Sitzung den Kuratoren zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der/die AntragstellerIn wird schriftlich informiert. Das Projekt darf erst **nach** schriftlicher Zusage durch den ÖSTERREICHISCHEN HERZFONDS begonnen werden. Rechnungen, die **vor** dem Bewilligungsdatum ausgestellt werden, werden nicht akzeptiert!

Das Forschungsprojekt muß spätestens 1 Jahr nach der Subventionszusage begonnen werden, ansonsten verfällt die Bewilligungszusage.

3. Abrechnungsmodalitäten:

Die Projektleitung sowie die Forschungsinstitution übernehmen die Verpflichtung, die zugewiesenen Geldmittel nur **zweckgebunden für wissenschaftliche Zwecke** zu verwenden. Die Projektleitung hat hierfür ein eigenes Konto zu eröffnen, die Auszahlung der zugesagten Mittel erfolgt durch Banküberweisung auf dieses Konto.

Personalkosten können für maximal 6 Monate im voraus überwiesen werden. Dafür ist ein **schriftlicher** Antrag sowie die Vorlage des Dienstvertrages (im Original) nötig.

Auszahlungsbestätigungen für die vorausbezahlten Mittel müssen im nachhinein vorgelegt werden (im Original). Es wird auch eine Originalbestätigung der Finanzabteilung der Forschungsinstitution akzeptiert.

Personalkosten für am Institut angestellte Personen, die wegen des zusätzlichen Arbeitsaufwandes extra bezahlt werden müssen, dürfen 20 % des Gesamtbetrages der Förderung nicht überschreiten. Außerdem ist vom Institutsvorstand zu bestätigen, dass Institutsangehörige außerhalb der Dienstzeit zur Durchführung des Forschungsprojektes herangezogen werden. Die Anstellung von Personen, die nicht am Institut beschäftigt sind, ist von dieser Regelung nicht betroffen. Personalkosten für diese Personen werden den 20 % auch nicht zugerechnet.

Kosten für Geräte und Verbrauchsmaterial werden nach Vorlage der Originalrechnung oder einer Originalbestätigung der Finanzabteilung der Forschungsinstitution überwiesen.

Reisekosten können grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Die Originalbelege müssen einen Vermerk der Projektleitung enthalten, mit welchem die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung bestätigt wird. Aus diesen Unterlagen muß hervorgehen, daß es sich um eine widmungsgemäße Verwendung der Mittel handelt.

Wichtig:

Wird auch an anderer Stelle um Subvention für das Forschungsprojekt angesucht, so ist dies im Antragsformular unter Punkt 13 anzuführen.

Wird **nach** dem Ansuchen an den ÖSTERREICHISCHEN HERZFONDS an anderer Stelle um

Subvention angesucht, ist dies unverzüglich dem ÖSTERREICHISCHEN HERZFONDS mitzuteilen. Die Subvention des ÖSTERREICHISCHEN HERZFONDS wird dann um den von der anderen Seite gewährten Betrag reduziert, sofern sich daraus eine Doppelfinanzierung ergeben würde.

Wird während der Bewerbung um eine Unterstützung durch den ÖSTERREICHISCHEN HERZFONDS und einer eventuellen positiven Entscheidung des Kuratoriums das Forschungsprojekt zur Gänze von anderer Seite finanziert, so ist das Ansuchen an den ÖSTERREICHISCHEN HERZFONDS sofort zurückzuziehen.

4. Pflicht zur Berichtslegung:

Am Ende eines jeden Kalenderjahres ist ein Bericht über den aktuellen Stand und den Fortgang des Projektes an den ÖSTERREICHISCHEN HERZFONDS zu übermitteln.

Spätestens 6 Monate nach Abschluß des Forschungsprojektes ist ein schriftlicher **Endbericht** über die Forschungsergebnisse vorzulegen.

Bei Publikation der Ergebnisse muß dem ÖSTERREICHISCHEN HERZFONDS ein Sonderdruck zur Verfügung gestellt werden.

Jegliche mündliche od. schriftliche Veröffentlichung der Forschungsergebnisse muß den Hinweis enthalten, daß das Projekt vom Österreichischen Herzfonds unterstützt wurde.

5. Rückerstattung von Geldmittel

Die Förderungsmittel sind rückzuerstatten, wenn

- a) der ÖSTERREICHISCHE HERZFONDS feststellt, daß er über die Voraussetzung zur Förderung unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde
- b) die anlässlich der Vergabe der Mittel gestellten Bedingungen nicht eingehalten wurden
- c) die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet wurden.

6. Projektabschluss

Die Gewährung der Subvention endet zum Zeitpunkt des im Ansuchen festgesetzten Projektendes. Jede Änderung der Projektdauer oder der Projektleitung bedarf der Genehmigung des ÖSTERREICHISCHEN HERZFONDS.

Der ÖSTERREICHISCHE HERZFONDS behält sich das Recht vor, nach vorheriger Anmeldung das Forschungsprojekt betreffend Durchführung und Abrechnung zu überprüfen.

Bei Beendigung der Forschungstätigkeit müssen nicht verbrauchte Mittel an den ÖSTERREICHISCHEN HERZFONDS rückerstattet werden.

Der Rechtsanspruch auf Einrichtungen, die von Fonds-Geldern angeschafft wurden, verbleibt solange bei der Projektleitung, bis die Subvention endet (eingeschlossen ist die genehmigte Verlängerung). Zu diesem Zeitpunkt fällt der Rechtsanspruch an den ÖSTERREICHISCHEN HERZFONDS zurück. Der ÖSTERREICHISCHE HERZFONDS kann aber darauf verzichten.

Allfällige mit der Subvention verbundenen anfallenden Gebühren müssen separat angeführt und genehmigt werden.